



Einladung zur Bürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 14. Dezember 2023, 19.00 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
- 2 Budget 2024 der Bürgerkasse
- 3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen
- 4 Diverses

Bemerkungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Website der Gemeinde (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Budget 2024 der Bürgerkasse

Die Erfolgsrechnung der Bürgerkasse schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 136'799 und einem Gesamtertrag von CHF 125'300 mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 11'499** ab.

Der Bereich *allgemeine Verwaltung Bürgerrechnung* weist einen Aufwandüberschuss von CHF 5'800 aus. Dieser ergibt sich aus den budgetierten Aufwendungen von CHF 25'800, in denen der für die Bürgergemeinde erbrachte Personalaufwand mit reduzierten Kosten zum Vorjahr von CHF 19'000 enthalten ist (wurde bis 2022 von der Einwohnerkasse finanziert). Auf der Einnahmenseite sind die jährlichen Gebühren aus Einbürgerungen in Höhe von CHF 20'000 zu erwarten.

Im Bereich *Volkswirtschaft Forstrechnung* wird der Aufwand mit dem Ertrag ausgeglichen. Der Beitrag an das Forstrevier Allschwil/vorderes Leimental für die Abgeltung der Leistungen im Rahmen des Forstreviervertrags für Pflege und Schutz der Waldränder, Holzschlag und Jungwuchspflege sowie allgemeine Beratungen durch den Revierförster ist mit CHF 100'000 veranschlagt. An Einnahmen aus Holzverkäufen werden CHF 25'000 erwartet. Der alljährliche Subventionsbetrag der Einwohnergemeinde an die Waldpflagemassnahmen (Forstwesen) deckt die restlichen Aufwandkosten über CHF 75'000 ab; somit ist eine ausgeglichene Bilanz gewährleistet.

Im Bereich *Finanzen* können noch keine Einnahmen aus Zinserträgen des Kapitalvermögens erwartet werden. Der Dividendenertrag auf den Namenaktien der Raurica Waldholz AG wurde mit CHF 3'300 leicht höher budgetiert. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-802 vom

11.06.2019 darf beim Legat Zimmermann (Kto. 2034.01) das Kapital (CHF 60'000) zweckgebunden angezehrt werden. Wie in den Jahren zuvor wird auch für das Jahr 2024 ein jährlicher Beitrag von CHF 1'000 entrichtet.

Der Eigenkapitalbestand der Bürgerkasse beträgt per 31.12.2022 **CHF 107'449.74**.

Die ausführliche Fassung des Budgets 2024 kann von der Gemeindeforumseite www.bottmingen.ch unter Bürgergemeindeversammlung 14. Dezember 2023 heruntergeladen oder bei der Gemeindeforumverwaltung (fabienne.congedo@bottmingen.ch, Tel. 061 426 10 49) bezogen werden.

ERFOLGSRECHNUNG	BUDGET 2024		BUDGET 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<u>Allgemeine Verwaltung:</u>				
029-31 Sachaufwand	5'800		19'100	
029-36 Eigene Beiträge	1'000		1'000	
029-39 Interne Verrechnungen	19'000		48'600	
029-43 Entgelte		20'000		23'000
<u>Volkswirtschaft:</u>				
810-31 Sachaufwand	1'000		1'000	
810-36 Eigene Beiträge	100'000		100'000	
810-43 Entgelte		25'000		25'000
810-46 Beiträge für eigene Rechnung		76'000		75'200
<u>Finanzen und Steuern:</u>				
940-32 Passivzinsen	0		0	
940-33 Abschreibungen	9'999		0	
940-42 Vermögenserträge		3'300		3'000
960-48 Entnahme aus Sonderfinanzierungen		1'000		1'000
TOTAL ERFOLGSRECHNUNG	136'799	125'300	169'700	127'200
Ertragsüberschuss	11'499		42'500	

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2024 der Bürgerkasse zu genehmigen.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat in Ausübung ihres Mandats das Budget geprüft. Sie empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2024 zu genehmigen.

3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen

Bis zur Drucklegung dieser Einladung lagen seitens des Kantons Basel-Landschaft 3 Meldungen über rechtswirksame Einbürgerungen vor; die Namen werden an der Bürgergemeindeversammlung bekannt gegeben.

Bottmingen, im Oktober 2023

I. A. DES BÜRGERRATS
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.